

Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang zu Verteilerleitungen der EVN Netz GmbH (Allgemeine Verteilernetzbedingungen)

Die Genehmigung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen durch die Energie-Control Kommission erfolgte am 16. Juli 2008 gemäß § 26 GWG in der Fassung BGBl. I Nr106/2006

Diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen wurden gemäß § 29 Abs 1 Gaswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 106/2006 am im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht und sind im Internet unter www.evn-netz.at abrufbar.

EVN hält ausdrücklich fest, daß der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Übersicht

A) Allgemeiner Teil		XVII. Abschlagszahlungen Teilbeträge	10
I. Gegenstand	2	XVIII. Zahlung, Verzug, Mahnung	10
II. Begriffsbestimmungen	2	XIX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	10
B) Netzanschluss		XX. Mess- und Berechnungsfehler	11
III. Anschluss an das Netz (Netzzutritt)	2	XXI. Vertragsstrafe	11
IV. Grundinanspruchnahme	5	F) Datenmanagement	
V. Druckregleinrichtungen	5	XXII. Informationspflichten	11
VI. Gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung	6	XXIII. Datenschutz und Geheimhaltung	11
VII. Betrieb der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht	6	XXIV. Übermittlung von Daten	12
C) Netznutzung		XXV. Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe	12
VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages	6	G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen	
IX. Kapazitätserweiterung	7	XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	12
X. Standardmäßige Transportdienstleistungen	8	XXVII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen	13
XI. Optionale Transportdienstleistungen	8	XXVIII. Formvorschriften, Teilunwirksamkeit	13
XII. Einspeisung und Entnahme	8	XXIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung	13
D) Messung und Lastprofile		XXX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	14
XIII. Messung	8	XXXI. Haftung, Schad- und Klagloshaltung	14
XIV. Netznutzungsentgelt	9	XXXII. Gerichtsstand	14
XV. Lastprofil	10	Anhang 1: Begriffsbestimmungen	15
E) Kaufmännische Bestimmungen		Anhang 2: Technische Mindestanforderungen für den Netzzutritt	15
XVI. Rechnungslegung	10		

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

- (1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen EVN und dem Netzkunden in der Regelzone Ost und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzanschluss- bzw. Netzzugangsvertrages.
- (2) Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - die Einspeisung von Erdgas in das Netz von EVN,
 - die Entnahme von Erdgas aus dem Netz von EVN,
 - den Anschluss der Anlagen eines Netzkunden an das Netz von EVN (Netzzutritt),
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie
 - die gegenseitigen Pflichten der Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz der EVN vorgelagerten Leitungen,
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem Antrag auf Kapazitätserweiterung eines Netzkunden.
- (3) EVN verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln den Netzzugang zu gewähren.
- (4) EVN hat für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen und die Interoperabilität des Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern gemäß den Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. EVN hat die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) einzuhalten. Durch die Zertifizierung nach ÖVGW PV 200 wird dies von einer unabhängigen Stelle bestätigt.
- (5) Der Netzkunde verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Netz nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.
- (6) Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von EVN bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (7) EVN hält fest, daß innerhalb des Unternehmens die notwendigen Vorkehrungen getroffen und Prozesse implementiert wurden, welche die Einhaltung der in diesen Verteilernetzbedingungen festgelegten Qualitätsstandards bei der Erbringung der Netzdienstleistungen sicherstellen. Diese Prozesse werden im Rahmen der Prüfrichtlinie „PV 200 – Qualitätsanforderungen für Netzbetreiber“ der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) durch unabhängige Auditoren jährlich geprüft und deren Einhaltung durch die Ausstellung des Zertifikats „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber“ bestätigt. EVN verpflichtet sich, die zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards notwendigen Daten mindestens

- jährlich zum 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr veröffentlicht werden.
- (8) EVN verpflichtet sich, dem Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise (z.B. Anlage zur Jahresabrechnung, Kundenzeitung) ein Informationsblatt über die in diesen Verteilernetzbedingungen geregelten Qualitätsstandards zu übermitteln.
- (9) Der Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Punkt I./7. erfolgt durch eine anerkannte Zertifizierung (ÖVGW-Prüfrichtlinie PV 200 „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber“). Die Pflicht zur Veröffentlichung gemäß Punkt I./7. sowie der Kenngrößen gemäß Punkt I./10. wird durch die ÖVGW wahrgenommen.
- (10) Darüber hinaus verpflichtet sich EVN, folgende Kenngrößen mindestens jährlich zum 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen:
- die Anzahl der durchgeführten Netzrechnungskorrekturen inklusive Prozentwert bezogen auf die Gesamtzahl der gelegten Rechnungen;
 - Anzahl der nicht vorverständigten Versorgungsunterbrechungen im Netz des Verteilernetzbetreibers, deren Dauer, die Anzahl der betroffenen Netzbenutzer sowie die Netzebenen.

II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

B) Netzanschluss

III. Anschluss an das Netz (Netzzutritt)

- (1) Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei EVN zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Auf Wunsch des Netzkunden hat EVN die im einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. EVN ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum vertraglich vereinbarten Einspeise- oder Entnahmepunkt verantwortlich. Die Anschlussleitung wird von EVN hergestellt, instandgehalten und stillgelegt. Die technischen Mindestanforderungen für den Netzzutritt sind in Anhang 2 enthalten.

Für den Antrag sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

- (2) EVN ist verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Dauer der Herstellung des Netzanschlusses sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen. Der Antrag auf Netzzutritt hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
 - prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
 - min. und max. Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar, sofern dieser vom üblichen Vertragsdruck abweicht;
 - Anschlussleistung in kWh/h oder Nm³/h;
 - wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, Name und Kontaktdaten des Grundeigentümers.
- Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
- (3) EVN schließt die Anlage des Netzkunden am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden an ihr Netz an. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten wie die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung der Netzkosten auf alle Netzkunden sowie die berechtigten Interessen des Netzzutrittswerbers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an EVN hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt. Dabei sind Netzkunden mit gleicher Charakteristik der Transportdienstleistungen gleich zu behandeln. EVN darf den Netzzutritt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verweigern.
- (4) Der Netzkunde hat die Aufwendungen von EVN, die mit der erstmaligen Herstellung seines Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Abänderung der Kapazität des Netzkunden unmittelbar verbunden sind, durch Bezahlung des Netzzutrittentgelts abzugelten. Dieses Netzzutrittentgelt ist nach den tatsächlichen Aufwendungen von EVN zu berechnen. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der gesamten Aufwendungen von EVN für die Herstellung von vergleichbaren Anschlüssen erfolgen. EVN kann eine Teilvorauszahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung – siehe Pkt. XVIII. – verlangen. Dieses Netzzutrittentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Aufwendungen für den Netzanschluss selbst getragen hat. EVN hat dem Netzkunden auf dessen Verlangen vor der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses für das vom Netzkunden zu entrichtende Netzzutrittentgelt einen, für den definierten Leistungsumfang verbindlichen, Kostenvoranschlag auf Basis von Preisen je Leistungseinheit zu übermitteln. Begründete und berechnete Abweichungen gegenüber dem definierten Leistungsumfang sind aufwandsorientiert zu verrechnen. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung – die wesentlichen

Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln. EVN ist verpflichtet, auf schriftliche Ansuchen um Kostenvoranschläge über die Durchführung von Arbeiten innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren.

- (5) EVN verrechnet dem Netzkunden die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Netzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Netzes. Ein solches Netzbereitstellungsentgelt ist dem Kunden diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.
- (6) Wird die Anschlussleitung innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat EVN das Netzzutrittsentgelt auf die betroffenen Netzkunden im Verhältnis der zum Aufteilungszeitpunkt vereinbarten maximalen Transportkapazitäten neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat EVN jenen Netzkunden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zu refundieren, welche die Aufwendungen der Errichtung getragen haben, es sei denn EVN hat die Aufwendungen der Anschlussleitung im Hinblick auf weitere Anschlüsse nur anteilig verrechnet.
- (7) Die Absätze (4) und (5) sind sinngemäß auch auf solche Änderungen der Anschlussleitung anzuwenden, die vom Netzkunden verursacht werden.
- (8) Unbeschadet der Absätze (4) und (5) sind die Aufwendungen für jene Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen übersteigen, von demjenigen Vertragspartner zu tragen, auf dessen ausdrückliches Verlangen sie erfolgen. Im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten einschließlich der Errichtungs-, Betriebs-, und Wartungskosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- (9) Der Netzkunde hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussleitung zu schaffen. Er hat für die Hauptabsperreinrichtung einen geeigneten Platz in Übereinstimmung mit den, den Regeln der Technik auch entsprechenden, sicherheitstechnischen Richtlinien und landesgesetzlichen Bestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (10) Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Installation der Anschlussleitung und in die sonstigen Einrichtungen von EVN vornehmen. Die Anschlussleitungen müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung oder Undichtheit der Anschlussleitung oder der Absperreinrichtungen EVN sofort mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht – unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes – für den Netzkunden erkennbar sind. Wurden im Bereich der

Anschlussleitung oder Gasanlage (z.B. Hauptabsperreinrichtung, Zähler, Druckregleinrichtung) Veränderungen durch den Netzkunden vorgenommen (z.B. Überbauung oder Unzugänglichkeit der Hauptabsperreinrichtung), so ist EVN berechtigt, die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Netzkunden herzustellen.

IV. Grundinanspruchnahme

- (1) EVN ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb ihres Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen.

Dieses Recht ist im Bereich der Netzebene 2 (>6 bar) beschränkt

- auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, die der Zu- und Fortleitung von Erdgas und der Erbringung von Transportdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
- auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Dieses Recht ist im Bereich der Netzebene 3 (<6 bar) beschränkt

- auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, aus welcher die Anlage des Netzkunden zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann,
- auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Im Rahmen der Grundbenützung hat der Netzkunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Leitungen verlegt bzw. erneuert werden,
- dass Armaturen und Zubehör angebracht werden,
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihalten der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Vermessung).

Der Netzkunde räumt EVN auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und Betriebes der Rohrleitungen und Anlagen erforderlichen, einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

- (2) Der Netzkunde ist verpflichtet, EVN den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung – zumindest aber 5 Arbeitstage im voraus - zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechischen Anlagen jederzeit möglich. Bei Gefahr in Verzug ist EVN von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
- (3) EVN benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt EVN von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von EVN gefährden könnten.

- (4) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann EVN verlangen, dass der Netzkunde eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Gestattung und Einräumung einer Dienstbarkeit und Zutritt) der Anlagen einverstanden erklärt und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen anerkennt. EVN kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn EVN bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber verweigert, obgleich dieser aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen zu einer solchen Zustimmung verpflichtet ist. In diesem Fall muss der Netzkunde für etwaige Nachteile von EVN aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und auf Verlangen von EVN eine angemessene Sicherheit leisten.
- (5) Der Grundeigentümer kann – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit - die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen. EVN trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen auch der Versorgung dieses Grundstücks.
- (6) Nach Auflösung des Netzzugangsvertrages ist EVN berechtigt, ihre Einrichtungen jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist EVN dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen waren ausschließlich für die Versorgung des Grundstücks bestimmt. Weiters ist EVN berechtigt, die Benutzung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist.
- (7) EVN kann nach Vertragsablauf soweit sicherheitstechnisch erforderlich jederzeit die Trennung der Anschlussleitung vom Netz auf Kosten des (ehemaligen) Netzkunden verlangen. EVN kann zur einfacheren Administration eine Pauschalierung auf Basis der diesbezüglichen Gesamtkosten vornehmen; dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit kann durch sachgerechte Differenzierungen (z.B. nach Anlagentyp) entsprochen werden.

V. Druckregleinrichtungen

- (1) EVN bestimmt, ob für den Anschluss der gastechischen Anlagen ab dem Ende der Anschlussleitung der Einbau
- eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
 - einer sonstigen Druckregleinrichtung
- notwendig ist. EVN kann verlangen, dass der Netzkunde dafür einen geeigneten Platz oder Raum kostenlos zur Verfügung stellt.
- (2) Der Netzkunde trägt die Kosten für die Errichtung der Druckregleinrichtungen und für deren Austausch, wenn dies durch die Änderung seiner Anlage oder eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird.
- (3) Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum von EVN und werden während der Vertragsdauer von EVN instand gehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung

von sonstigen Druckregleinrichtungen, die nicht im Eigentum von EVN stehen, ist vom Netzkunden sicherzustellen.

- (4) Der Netzkunde hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausdruckreglers oder Zählerreglers EVN unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht – unbeschadet der Bestimmungen des NÖ Gassicherheitsgesetzes – für den Netzkunden erkennbar sind.
- (5) Soll eine nicht im Eigentum von EVN stehende Druckregleinrichtung auch für die örtliche Versorgung benutzt werden, muss zwischen dem Netzkunden und EVN das Einvernehmen hergestellt werden.

VI. Gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

- (1) Der Netzkunde hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Dies bezieht sich auch auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum von EVN stehenden Einrichtungen.
- (2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung einschließlich der zu verwendenden Materialien und Geräte sind die geltenden Vorschriften und die Geltenden Technischen Regeln zu beachten.
- (3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch EVN und setzt den Nachweis voraus, dass die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist. Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften trägt der Netzkunde. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.
- (4) EVN behält sich vor, die gastechische Anlage eines an ihr Netz angeschlossenen Endverbrauchers zu prüfen. EVN hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist EVN nicht zur Freigabe der Erdgaszufuhr verpflichtet oder kann die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung oder Teile hiervon absperren und plombieren. EVN kann auch Leitungen plombieren, die ungemessenes Erdgas führen oder wenn für den Netzkunden eine mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht gegeben ist.
- (5) Erweiterungen oder Änderungen der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sind EVN rechtzeitig mitzuteilen. Hierfür gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Die Änderung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages gem. Pkt. III Abs. 1. Unterbleibt diese Meldung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen mit den in Pkt. XX und XXVIII vorgesehenen Folgen.

VII. Betrieb der gastechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

- (1) EVN und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden gastechnischen Anlagen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
- (2) Der Netzkunde hat sicherzustellen, dass die gastechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechnischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von EVN ausgeschlossen sind.
- (3) Der Netzkunde hat EVN den Zutritt zu den Einrichtungen von EVN sowie zu der an das Verteilernetz angeschlossenen gastechnischen Anlage zu ermöglichen, damit diese die Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag wahrnehmen kann, wie beispielsweise
 - die Ablesung der Messeinrichtungen,
 - die Instandhaltung der Einrichtungen von EVN,
 - die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen.

Die Vertreter von EVN haben sich auszuweisen, wenn der Netzkunde es verlangt.

C) Netznutzung

VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (1) Der Netzkunde hat den Antrag auf Netzzugang an EVN zu stellen. Grundlage für den Antrag sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Für den Antrag sollen die von EVN aufgelegten Formulare verwendet werden. EVN ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat EVN die von ihr benötigten weiteren Angaben ehestmöglich nachzufragen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Transportdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- (2) Insoweit sich der Antrag auf Netzzugang auch auf die dem Verteilernetz der EVN vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, leitet EVN gem. § 17 GWG den Antrag auf Netzzugang dem Regelzonenführer unverzüglich zur weiteren Veranlassung weiter. EVN ist verpflichtet, die Beantwortung des Netzzugangsantrages durch den Regelzonenführer unverzüglich an den Netzkunden weiterzuleiten.
- (3) Bedingung für den Netzzugang ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im übrigen darf EVN den Netzzugang ausschließlich aufgrund der

gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

- (4) Ist in der Gassystemnutzungstarifverordnung ein entsprechender Tarif vorgesehen, können Netzzugangsansprüche von Netzkunden mit einem vereinbarten Verbrauch von mehr als 10.000 Nm³/h und deren Messwerte EVN online zur Verfügung stehen, auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet werden.
- (5) Der Netzkunde verpflichtet sich, nicht genutzte – gemäß Absatz (6) und (6a) vertraglich vereinbarte – Transportkapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs 2 GWG.
- (6) Der Antrag auf Netzzugang für Entnehmer hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - Beginn (ggf. Ende) des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes bekanntzugeben
 - Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name)
 - maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert),
 - prognostizierte Jahrestransportmenge in kWh
 - für nicht leistungsgemessene Kunden Angaben zum Zwecke der Zuordnung von standardisierten Lastprofilen
 - gewünschter Einspeise- und Entnahmepunkt in der Regelzone,
 - min. und max. Druck am gewünschten Einspeise- und Entnahmepunkt in bar,
 - Versorger des zu transportierenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe,
 - Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt.
 - Zählpunktsbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukunden gilt: EVN hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages an den Regelzonenführer eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben).
- (6a) Der Antrag auf Netzzugang für Einspeiser hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
 - (b) Gewünschter Einspeisepunkt in das Verteilernetz, genaue Anschrift und Name;
 - (c) maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert);
 - (d) prognostizierte Jahreseinspeisung in kWh;
 - (e) minimaler und maximaler Druck am gewünschten Einspeisepunkt in bar;
 - (f) Versorger des zu übernehmenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe;
 - (g) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;
 - (h) Zählpunktsbezeichnung des Einspeisepunktes (für Neukunden gilt: EVN hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages an den Regelzonenführer eine Zählpunktsbezeichnung zu vergeben).
- (7) Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch EVN angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde

- ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern der EVN wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept gemäß Punkt III. erstellt werden muss, wird der Vertrag von EVN erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei EVN einlangt. Nach Annahme des Angebotes durch EVN wird EVN den Netzzugangsvertrag dem Netzkunden auf Verlangen übermitteln.
- (8) Die vertraglich vereinbarte Entnahmeleistung kann in Ausnahmefällen – insbesondere für Entnahmekapazitäten, die kurzfristig (z.B. für Anfah- oder Aushilfsleistung) benötigt werden, mangels kontinuierlichem Bedarf nicht in der langfristigen Planung des Regelzonenführers eingeplant werden und nach Absprache zur Verfügung gestellt werden können – überschritten werden. Eine entsprechende Überschreitung ist im jeweiligen Anlassfall von der vorherigen Zustimmung von EVN abhängig. EVN ist verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Die Möglichkeit des Netzkunden auf Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung besteht nur für den jeweiligen Einzelfall. Für diese Fälle können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche ebenfalls der vorigen Zustimmung des Regelzonenführers bedürfen. Der Netzkunde ist innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen ab Eingang seiner schriftlichen Anfrage (z.B. per e-mail) über die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung zu informieren.
- (9) Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf dem Gesetz beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Ist ein Antrag auf Netzzugang auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet, so hat der Antrag zusätzlich zu den in Abs (6) und (6a) genannten Angaben Folgendes zu enthalten:
- (a) tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil in kWh/h des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert in kWh/h);
- (b) Bezeichnung der Onlinemesststelle;
- (c) Art und Ausmaß der Einschränkung;
- (d) anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
- (e) maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkungen;
- (f) maximale kumulierte Dauer der Einschränkungen pro Jahr;
- (g) maximale Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung).
- (11) Netznutzungsverträge, die einen einschränkbaren Netzzugang vorsehen, müssen insbesondere folgende Bestandteile enthalten:
- (a) Die Verpflichtung von EVN, auf Veranlassung des Regelzonenführers jede Einschränkung der Netznutzung dem Netzkunden rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntgabe dann, wenn die Einschränkung dem Netzkunden
- a.i) bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr),
- a.ii) bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) und
- a.iii) bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird;
- (b) Zustimmung des Netzkunden, dass er gemäß der Aufforderung von EVN die vereinbarte Einschränkung selbst durchführen wird. Andernfalls kann die angeordnete Einschränkung auf Kosten des Netzkunden von EVN durchgeführt werden;
- (c) Definition bezüglich Art und Ausmaß der Einschränkung gemäß Abs (6) lit (a);
- (d) Abgeltung der Einschränkungen gemäß GSNT-VO;
- (e) Anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
- (f) Ansprechpartner und Kommunikation(-swege) im Zusammenhang mit den Einschränkungen der Netznutzung im Einzelnen;
- (g) Regelungen betreffend die Weitergabe von Daten durch EVN an den Regelzonenführer;
- (h) Regelungen betreffend die Abrechnung des Tarifs für die einschränkbare Netznutzung gemäß GSNT-VO.
- (12) Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage erfolgt innerhalb der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Fristen ab der ersten, die Wiederinbetriebnahme betreffenden Kontaktaufnahme mit EVN, wenn alle für die Wiederinbetriebnahme erforderlichen Anforderungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder bei Anlagenänderungen) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Fristen ab der ersten, die Einschaltung betreffende Kontaktaufnahme mit EVN, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten und Vorlage des Nachweises gemäß Punkt VI./3.) erfüllt sind.

IX. Kapazitätserweiterung

- (1) Wird ein Netzzugangsantrag mangels Netzkapazitäten in vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen oder mangels Netzverbund verweigert, hat der Antragsteller die Möglichkeit, beim Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die gastechnische Anlage angeschlossen ist/sein wird, einen Antrag auf Kapazitätserweiterung zu stellen. Dieser Antrag hat dieselben Informationen wie ein Netzzugangsantrag gemäß Punkt VIII Abs (5) und (5a) zu enthalten, ausgenommen die Angabe des Versorgers sowie der zugehörigen Bilanzgruppe.
- (2) Mit dem Antrag auf Kapazitätserweiterung anerkennt der Antragsteller die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
- (3) EVN ist verpflichtet, den Antrag des Antragstellers umgehend an den Regelzonenführer weiterzuleiten, sodass dieser den Antrag gemäß den Bestimmungen zur Langfristigen Planung (§ 12e GWG) berücksichtigen kann.
- (4) Voraussetzung der Stattgebung des Antrags gemäß Abs (1) ist, dass der Regelzonenführer EVN die Verfügbarkeit der erforderlichen Transportkapazität auf Basis der folgenden Voraussetzungen und den darin jeweils enthaltenen Bedingungen mitteilt:
- (a) die Langfristige Planung enthält die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Schaffung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarfes und diese Langfristige Planung wurde durch die Energie-Control Kommission genehmigt;
- (b) die jeweils betroffenen Netzbetreiber haben mit dem Regelzonenführer Netzausbauverträge betreffend die

Umsetzung der in der Langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.

(5) EVN ist erst dann zur Stattgebung des Antrages und Gegenfertigung des Kapazitätserweiterungsvertrages verpflichtet bzw sind EVN und die vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Regelzonenführer erst dann verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu tätigen, wenn der Antragsteller den Kapazitätserweiterungsvertrag rechtsgültig unterschrieben hat und den im Kapazitätserweiterungsvertrag genannten Bedingungen – wie z.B. dem Erlag von Sicherheitsleistungen – fristgerecht nachgekommen ist.

(6) Im Kapazitätserweiterungsvertrag können zwischen dem Antragsteller und EVN nichtdiskriminierende und sachgerechte Bedingungen vertraglich vereinbart werden, von deren Erfüllung die Umsetzung der Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung abhängen. Zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, kann im Kapazitätserweiterungsvertrag eine Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem im Kapazitätserweiterungsvertrag vertraglich vereinbarten Beginn des Transportes im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme vertraglich vereinbart werden. Die Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung verringert sich in dem Ausmaß, in dem die nicht genutzte, gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragte Anschlussleistung, von Dritten genutzt wird. Zur Absicherung dieser Zahlung kann die Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung vereinbart werden.

(7) EVN verpflichtet sich bei Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung gemäß Abs (1), dem Antragsteller ab einem bestimmten in der Zukunft liegenden Stichtag Netzzugang zum Verteilernetz gemäß § 17 Abs 1 GWG unter den Bedingungen des Abs (4) bis (6) zu gewähren.

(8) Der Antragsteller hat nach Bekanntgabe des endgültigen Termines der Kapazitätsbereitstellung durch EVN, spätestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem vereinbarten Beginn der Transportleistung, einen Netzzugangsantrag für Neuanlagen gemäß Punkt VIII zu stellen. EVN hat den Antragsteller im Kapazitätserweiterungsvertrag ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Netzzugangsantrages hinzuweisen. Bei nicht zeitgerechter Abgabe dieses Antrages kann die Transportleistung nicht fristgerecht erbracht werden, unbeschadet der sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem Kapazitätserweiterungsvertrag. Dem Abschluss des Netzzugangsvertrages hat der Abschluss eines Netzzutrittsvertrages gemäß Punkt III voranzugehen.

X. Standardmäßige Transportdienstleistungen

- (1) EVN verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen. Voraussetzung für die Durchführung des Transportes in der Regelzone ist die Übermittlung von Fahrplänen gemäß den Sonstigen Marktregeln. Die Feststellung von Volumen und Brennwert zur Verrechnung der Systemnutzungstarife erfolgt entsprechend den Methoden gemäß den technischen Regeln, den Sonstigen Marktregeln bzw. auf Basis der vom Regelzonenführer jeweils ermittelten Brennwerte.
- (2) EVN hat das Recht, am Entnahmepunkt Erdgas mit einer anderen Zusammensetzung als jener am Einspeisepunkt dem Netzkunden zu übergeben, wenn

das Erdgas der Qualitätsspezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln entspricht.

- (3) EVN verpflichtet sich zur erstmaligen Befüllung des Netzes mit Erdgas, um die Verpflichtung gem. Abs. 1 erfüllen zu können.
- (4) EVN stellt in Zusammenarbeit mit dem Regelzonenführer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GWG die Druckhaltung und das Gleichgewicht von Einspeisung und Entnahme unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Fahrweise sicher.
- (5) Die Systemsteuerung beinhaltet insbesondere die Steuerung des Gasflusses, die Erstellung von Erdgasbilanzen, den Ausgleich von Messdifferenzen und den Eigenverbrauch. EVN ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Netzkunden kontinuierlich zu überwachen.
- (6) EVN stellt, falls vorgesehen, die Odorierung des Erdgases sicher.
- (7) Für die Behebung allfälliger, im Netz auftretender Störungen und Gebrechen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechnischen Anlagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen stellt EVN einen permanenten 24-Stunden-Notdienst sicher (Störungs- und Erdgasgebrechendienst). Die österreichweite Gasnotrufnummer 128 wird von EVN in geeigneter Weise veröffentlicht. Die rasche und effiziente Behebung von Störungen und Gebrechen ist von EVN auf Antrag des von der Störung oder dem Gebrechen unmittelbar betroffenen Netzkunden oder der Regulierungsbehörde nachzuweisen
- (8) EVN ermittelt gemäß Pkt. XII die Mengen und die Leistung des eingespeisten und entnommenen Erdgases sowie die transportierte Leistung (Messung).

XI. Optionale Transportdienstleistungen

Im Netzzugangsvertrag können weitere Transportdienstleistungen, wie z.B. von den technischen Ausführungsbestimmungen von EVN abweichende Grenzwerte des Übergabedruckes, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases vereinbart werden.

XII. Einspeisung und Entnahme

- (1) EVN ist verpflichtet, dem Netzkunden die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase in ihr Netz für konkrete Anlagen auf Anfrage bekanntzugeben.
- (2) Der Netzkunde verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- (3) Der Netzkunde verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation gemäß den Sonstigen Marktregeln entsprechen, einzuspeisen und die Qualität des Erdgases oder biogenen Gases entsprechend den Sonstigen Marktregeln nachzuweisen. Wird die

Qualitätsspezifikation gemäß den Sonstigen Marktregeln Kapitel 6 oder der erforderliche Übergabedruck nicht eingehalten, hat EVN – unbeschadet der Regelungen in Pkt. XXVIII – das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. EVN hat die Bilanzgruppenverantwortlichen der Regelzone, den Regelzonenführer und die vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend zu informieren.

- (4) EVN verpflichtet sich, die am Übergabepunkt in das Verteilernetz übernommene Erdgasqualität im Rahmen der Komponenten der ÖVGW Richtlinie G31 zum vertraglich vereinbarten Entnahmepunkt zu transportieren.
- (5) EVN ist berechtigt, die aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss der Netzbenutzer (Einspeiser in das Verteilernetz) an wesentlichen Einspeisepunkten der Regelzone dem Regelzonenführer in elektronischer Form zu übermitteln. Sofern diese Daten bei EVN nicht vorhanden sind, verpflichtet sich der Netzkunde, diese bereit zu stellen.

D) Messung und Lastprofile

XIII. Messung

- (1) EVN ermittelt das Ausmaß der vom Netzkunden in Anspruch genommenen Transportdienstleistungen und die Grundlage für die Berechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie durch Messeinrichtungen. Eine Mengenermittlung ohne Ablesung hat nach den Vorgaben der Gassystemnutzungstarifverordnung (GSNT-VO) zu erfolgen.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den geltenden Technischen Regeln, sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) EVN bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzkunden gemäß den geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. EVN hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch EVN mitzuteilen. Diese hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekanntzugeben. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind von EVN zum Zwecke der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von EVN oder durch ein vom Netzkunden unmittelbar beauftragtes, gewerbebehördlich befugtes Unternehmen eingebaut. Die Überwachung, Ablesung und Entfernung der vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen erfolgt ebenfalls durch EVN. Einrichtungen, welche vom Netzkunden beigestellt wurden, sind von diesem umgehend zu reparieren oder ist durch den Netzkunden ein Ersatzgerät beizustellen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät wieder anerkannt wird, hat jedenfalls durch EVN zu erfolgen.
- (4) Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von EVN zu verwahren. EVN ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Beschädigung oder Entfernung von angebrachten Plomben ist unzulässig.
- (5) Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde – ausgenommen Messungen zwischen Netzbetreibern – der EVN die mit dem Einbau, der Überwachung, Entfernung, Erneuerung und Eichung der Messeinrichtungen sowie der Datenauslesung verbundenen, dem Aufwand der EVN entsprechenden Kosten, zu vergüten. Soweit Messeinrichtungen von den Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.
- (6) Der Netzkunde hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen von Messeinrichtungen EVN unverzüglich mitzuteilen. Der Netzkunde hat alle der EVN aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess- Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch EVN oder Personen, für die EVN einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, daß ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess- Steuer –und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
- (7) Wenn an einem Zählpunkt der Druck von 100 mbar überschritten wird, ist ein Mengenumwerter an den Gaszähler anzubauen. Ausgenommen davon sind Zählpunkte, an denen die Jahresmenge 500.000 kWh nicht übersteigt. Für Zählpunkte mit einem Betriebsdruck unter 100 mbar und Jahresmengen größer 3.500.000 kWh ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Der Netzkunde hat die Kosten des Anbaues zu tragen.
- (8) Der Netzkunde kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch EVN verlangen oder bei Eichämtern bzw. akkreditierten Stellen beantragen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer akkreditierten Stelle, so hat er EVN von der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (9) Die Kosten der Nachprüfung trägt EVN, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Netzkunde die Kosten zu tragen. Die voraussichtlichen Kosten setzen sich zusammen aus einmaligem Zähleraus-, Zählereinbau (Tauschzähler) und den Kosten für die Überprüfung. Die voraussichtliche Höhe der Kosten sind dem Netzbenutzer im Voraus bekanntzugeben.
- (10) Die Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern von EVN oder auf Wunsch von EVN oder des Netzkunden vom Netzkunden selbst abgelesen und die Meßdaten in von EVN festgelegter und zumutbarer Form (z.B. per Internet, Postweg) an EVN übermittelt.

EVN hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 (drei) Jahre eine Ablesung des Zählers durch EVN zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Ablesungen von Lastprofilzählern. Das Recht von EVN, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle in Anwesenheit des Netzkunden erforderlich ist, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

- (11) Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Netzkunden durchgeführt oder von ihm verursacht werden, können zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verrechnet werden. Vorhandene Schnittstellen (z.B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzkunden benutzt werden, solange diese Schnittstellen nicht von EVN für eigene Zwecke benötigt werden. Werden auf einer Messeinrichtung Daten für mehr als einen Netzkunden ermittelt, so hat der Netzkunde kein Recht, zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen zu verlangen.
- (12) Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Selbiges gilt für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.
- (13) Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wird EVN die auf der letzten Jahresabrechnung basierenden Werte als Verrechnungsgrundlage heranziehen. Liegen keine Daten über einen letzten Jahresverbrauch vor, ist EVN zur Schätzung berechtigt.
- (14) Wenn der Netzkunde es verlangt, ist EVN verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzkunde.

XIV. Netznutzungsentgelt

- (1) Der Netzkunde ist verpflichtet, EVN das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Solange das Netznutzungsentgelt nicht verordnet ist, ist ein entsprechendes Preisblatt von EVN in geeigneter Form zu veröffentlichen und auf Wunsch dem Netzkunden zuzusenden.
- (2) Entgelte für optionale Transportdienstleistungen werden im Netzzugangsvertrag gesondert vereinbart.
- (3) EVN hat dem Kunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den von EVN verrechneten Nebenleistungen (zB. Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben, an

geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen und dem Netzkunden auf Verlangen zuzusenden. Über jede Änderung des Preisblattes hat EVN den Kunden auf geeignete Weise zu informieren.

XV. Lastprofil

- (1) EVN legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Technischen Regeln fest, ob beim Netzkunden ein Lastprofilzähler eingebaut oder ob ihm ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
- (2) Die Vergabe der standardisierten Lastprofile bzw. der Einsatz von Lastprofilzählern ist durch Verordnung der Energie Control GmbH betreffend die Zuordnung, Erstellung, Anzahl und Anpassung von standardisierten Lastprofilen, geregelt.

E) Kaufmännische Bestimmungen

XVI. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der Entgelte wird von EVN in möglichst gleichen Zeitabständen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für Transportdienstleistungen maßgeblichen Erdgasmengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitanteilig und gewichtet nach einer typischen Benutzercharakteristik berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Diese Berechnung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Abrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise EVN bekanntgibt.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls EVN.
- (4) Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.
- (5) Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt. Die zur Rechnungserstellung durch den Netzkunden zu liefernden Daten wie Zählerstand, Abrechnungsstichtag und ggf. Namen des nachfolgenden Netzkunden müssen vorliegen.

XVII. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

- (1) EVN kann Abschlagszahlungen (Teilbeträge) verlangen, wenn die Transportdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Transportdienstleistungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche

Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Transportdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Ändern sich die Entgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss EVN den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags hat EVN zuviel gezahlte Beträge binnen 2 Monaten zu erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von EVN.
- (4) Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so kann dem Netzkunden auf seinen Wunsch von EVN die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung eingeräumt werden, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber aus Gründen, die von EVN zu vertreten sind, zu gering bemessen wurden.

XVIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Die Rechnungen sind abzugsfrei binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Versorger gesendet. Dieser kann die Rechnungen schuldfreiend für den Netzkunden begleichen. Der Netzkunde wird dadurch nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. **Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist EVN berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.** Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktsbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Netzkunden kann EVN Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 352 UGB und § 1333 Abs 2 ABGB zur Anwendung. Kosten für interne Mahnungen laut Preisblatt sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen werden in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie im Fall der Befassung eines Rechtsanwalts dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.
- (3) Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an EVN aufzurechnen, außer im Fall

der Zahlungsunfähigkeit der EVN sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

XIX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) EVN kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies von EVN angemessen zu berücksichtigen. EVN kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn EVN Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann EVN beim Netzkunden eine geeignete Meßeinrichtung mit Vorauszahlungsmechanismus (z.B. Münzzähler) einrichten oder die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (5) EVN kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

XX. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.
- (3) Wurde das Ausmaß der Transportdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen, ermittelt EVN die Transportdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse; dabei sind vom Netzkunden nachgewiesene, außergewöhnliche Umstände in der Sphäre des Netzkunden (z.B. längere Ortsabwesenheit) entsprechend zu berücksichtigen:

- Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
- Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen gemäß Abs. 4,
- Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Transportdienstleistungen.

- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen im Sinne des Abs. 3 werden die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

XXI. Vertragsstrafe

- (1) EVN kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme liegt vor, wenn
- Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
 - die Transportdienstleistungen vor der Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen werden,
 - Transportdienstleistungen nach Vertragsauflösung in Anspruch genommen werden,
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung der Systemnutzungsentgelte maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse EVN mitzuteilen.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Netzkunde für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen
- die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich im Umfang des technisch möglichen Verbrauchs benützt hat oder
 - die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Kapazität zehn Stunden täglich beansprucht hat.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen oder
- der Beginn der Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

F) Datenmanagement

XXII. Informationspflichten

- (1) EVN und der Netzkunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. EVN ist verpflichtet, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz. EVN hat dem Regelzonenführer jene in Pkt. VIII Abs. 4 genannten Informationen betreffend Netzzugang zu übermitteln, die sicherstellen, dass der Regelzonenführer seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen kann.

- (2) Soweit der Netzkunde über Datenübertragungssysteme, die 24 Stunden in Betrieb sind, verfügt, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Netzes hat direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzkunden und EVN mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen. Insbesondere sind die Daten zur Ermittlung des Ausmaßes der Transportdienstleistungen und zur Qualitätsbestimmung kontinuierlich auszutauschen.

XXIII. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) EVN ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Netzkunden, insbesondere Stamm-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang weitergeben.
- (2) EVN und der Netzkunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- (3) EVN hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:
- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden ;
 - Anlagenadresse;
 - eine in den Sonstigen Marktregeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags;
 - Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - Lastprofilzähler oder zugeordnetes standardisiertes Lastprofil;
 - Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
 - letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
 - Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers.
- Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) für die letzten beiden Abrechnungsjahre des betreffenden Netzkunden evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XXIV. Übermittlung von Daten

- (1) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen, in den Geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- (2) EVN hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (3) EVN hat den Versorgern der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen Erdgasmenge sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Auf Wunsch des Netzkunden hat EVN die Lastprofilzählerdaten auch dem Netzkunden zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
- (4) EVN hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (5) EVN hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist sowie dem

Regelzonenführer, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb des Netzes, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.

- (6) Darüber hinaus werden Daten von EVN nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen i.S.d. § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gem. § 26 DSGVO 2000 bleibt unbenommen.
- (7) EVN ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktsbezeichnung für konkrete Anlagenadressen ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

XXV. Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe

- (1) Der Wechsel des Versorgers bestimmt sich nach den Bestimmungen der Verordnung gemäß § 42e GWG der Energie-Control GmbH.
- (2) Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.
- (3) Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe der nach den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Meldungen durch Dritte, insbesondere auch Versorger und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist EVN auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXVI. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muß eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
- (2) Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Transportdienstleistungen einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann EVN den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.
- (3) Die Zustimmung von EVN ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen schriftlich verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums, so kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des Verbrauchs zum Stichtag des Kundenwechsels durch EVN verlangen.

EVN ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Die Ermittlung des Verbrauchs kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Sofern EVN vorher auf die Entgeltlichkeit hingewiesen hat, kann EVN dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und EVN für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Meßeinrichtungen oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an EVN nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. EVN hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

- (4) Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

XXVII. Änderung der Systemnutzungstarife und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, so wird EVN den Netzkunden von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dem Netzkunden auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen EVN und Netzkunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzkunden bei EVN einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann EVN den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt. EVN wird den Netzkunden in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Netzkunden bis zum Ablauf einer Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gilt und auf die Folgen eines Widerspruches aufmerksam machen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung

muss dem Netzkunden zumindest eine Frist von einem Monat eingeräumt werden.

- (3) Die Allgemeinen Netzbedingungen sind den Netzkunden über Verlangen auszufolgen.

XXVIII. Formvorschriften, Teilunwirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder der vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.
- (3) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die von EVN zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann EVN nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen von EVN kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

XXIX. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Transportdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
- Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung von EVN oder des Regelzonenführers beeinträchtigt wird,
 - unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen durch den Netzkunden im Sinne von Pkt. XX. Abs 1,
 - unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners,
 - sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, vor allem bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann EVN die Transportdienstleistungen einstellen, wenn dem Netzkunden die Einstellung zwei Wochen vorher angedroht wurde. EVN kann mit der Mahnung

zugleich die Einstellung der Transportdienstleistungen ankündigen.

- (4) EVN ist zu einer Aussetzung oder Einschränkung der Vertragsabwicklung berechtigt:
- a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden,
 - b) bei einer durch höhere Gewalt oder durch nicht im Bereich von EVN liegenden Umständen bedingten Verhinderung der Erbringung der Transportdienstleistungen,
 - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch,
 - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
 - e) bei Durchführung betriebsnotweniger Arbeiten,
 - f) auf Anweisung des Regelzonenführers,
 - g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitiger Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassung der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - h) auf schriftliche Anweisung des Versorgers des Netzkunden wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, welche den Versorger zur Aussetzung der Lieferverpflichtung berechtigen.
 - i) sofern für den Netzkunden die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe nicht gegeben ist.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 5 Arbeitstage, in den Fällen des Abs 4 lit. h) und i) spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die Pflicht zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt EVN die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt.
- (6) EVN muß die Transportdienstleistungen am darauffolgenden Arbeitstag wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind und der Netzkunde - falls die Aussetzung auf sein Verhalten zurückzuführen ist - nachweislich die Kosten der Aussetzung und der Wiederherstellung der Transportdienstleistungen ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt XIX. erbracht hat. Diese Kosten können auch pauschal berechnet werden.

XXX. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für EVN insbesondere dann vor, wenn
- a) sich der Netzkunde trotz Vorgehens nach Punkt XXVIII./3. mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet. In diesem Fall muß die Vertragsauflösung unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen erfolgen;
 - b) der Netzkunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von 2

Wochen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag nicht beendet;

- c) der Netzkunde zahlungsunfähig, über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Vorhandensein eines kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
- d) der Netzkunde zu neuen genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Sinne des Punktes XXVI. trotz ausdrücklichen Hinweises auf diese Möglichkeit der Vertragsauflösung seine Zustimmung verweigert. In diesem Fall kann EVN den Vertrag auflösen, wenn dies 3 Monate vorher angekündigt wird.
- e) durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Vertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden;
- f) die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe nicht mehr gegeben ist.

In den Fällen e) und f) kann der Vertrag durch EVN mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

XXXI. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs. 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Gegenüber Netzkunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, haftet EVN für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn nur bei grobem Verschulden.
- (3) Gestattet EVN dem Netzkunden ausdrücklich, dass auch Dritte die vertraglichen Transportdienstleistungen in Anspruch nehmen, so haftet EVN dem Dritten gegenüber im gleichen Umfang wie dem vertraglichen Netzkunden.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.
- (5) Ein Netzkunde, der nicht Verbraucher i S d Konsumentenschutzgesetzes ist, haftet auch unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der EVN oder Dritten (z.B. anderen Netzkunden) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält EVN diesbezüglich schad- und klaglos.
- (6) Ist der Netzkunde Verbraucher i S d Konsumentenschutzgesetzes, ist EVN berechtigt, vom Netzkunden für allfällige Schäden, die EVN oder Dritten (z.B. anderen Netzkunden) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entstehen die Beibringung einer Haftungsübernahme im Sinne des Abs. 5 durch dessen Versorger zu verlangen.
- (7) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes für eine Vertragsauflösung (Pkt. XXVIII) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXXII. Gerichtsstand

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz von EVN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl EVN als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.
- (4) Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunden und EVN entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 20 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Maria Enzersdorf, im

2008

Anhang 1

Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der EVN AG“ verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln Gas, welche auf der Homepage der Energie Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht sind. Darüber hinaus bezeichnet der Begriff „Anschlussleitung“ die Verbindung zwischen dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über die Herstellung des Anschlusses bestehenden Verteilernetzes (Netzanschlusspunkt) und der Anlage des Netzkunden. Der Hausanschluss ist eine besondere Form der Anschlussleitung für einen Betriebsdruck ≤ 5 bar. Die Anschlussleitung ist ein Teil des Verteilernetzes.

Anhang 2

Technische Mindestanforderungen für den Netzzutritt

- 1. Für Anschlüsse zwischen Einspeisepunkt und Netzanschlusspunkt gilt:

Die Ausführung der Anschlussleitung und die damit verbundenen Druckregel- und Messeinrichtungen ist nach Maßgabe der technischen Ausführungsbestimmungen der EVN abhängig von dem im jeweiligen Netzteil geltenden Mindest- bzw. Höchstdruck, den Durchflussleistungen, sowie der Messart (z. B. Parallelmessung) und Messgerätegröße.

2. Für Anschlüsse zwischen Netzanschlusspunkt und Entnahmepunkt gilt:

Im Verteilernetz > 6 bar:

Der Mindestdruck beträgt 8% des max. Betriebsdruck des jeweiligen Netzteil.

Der max. Betriebsdruck am Entnahmepunkt ist abhängig vom max. Betriebsdruck im jeweiligen Netzteil und ist dem Netzbenutzer bekannt zu geben.

Die Druckregelung erfolgt gemäß Punkt V der Allgemeinen Netzbedingungen durch den Netzbenutzer.

Für die Messung gilt Punkt XII. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

Im Verteilernetz \leq 6 bar:

Der Druck vor der Messstelle hat im Regelfall 22 mbar zu betragen.

Ein davon abweichender Druck ist im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.

Der max. Betriebsdruck am Entnahmepunkt ist abhängig vom max. Betriebsdruck im jeweiligen Netzteil und ist dem Netzbenutzer, dessen Druckregeleinrichtung nicht im Eigentum der EVN steht bekannt zu geben.

Für die Druckregelung gilt Punkt V. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

Für die Messung gilt Punkt XII. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.